

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: BEG § 1

Rechtssatz: Voraussetzung für die Entschädigung aus Gründen der Rasse ist nicht nur, daß der Anspruchsberechtigte einer vom Nationalsozialismus verfolgten Rasse angehört hat oder ihr irrtümlich zugerechnet worden ist, sondern auch, daß er wegen dieser Rasse verfolgt worden ist.

Gesetz: BEG § 47

Rechtssatz: Menschenunwürdige Bedingungen im Sinne des § 47 BEG sind nur solche, denen der Verfolgte infolge des Lebens in der Illegalität unterworfen war und die sein Leben auf oder unter die Stufe des Lebens eines Häftlings gebracht haben.

Aktenzeichen: IV ZR 85/56

Urteil des BGH vom 11. Juli 1956 OLG München

Verkündet
am 11. Juli 1956
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Halina O [REDACTED] geb. W [REDACTED], R [REDACTED],
M [REDACTED] / Israel,
Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Finanzmittelstelle München des Landes Bayern,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr. v. Werner, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts in München vom 27. Januar 1956 wird zurückgewiesen. Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der Revision zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die in der Zeit vom 15. Oktober 1946 bis August 1948 ihren Wohnsitz in München hatte, ist jüdischer Abstammung. Sie ist im Jahre 1911 in Polen geboren und war bei Kriegsausbruch dort Lehrerin an einer jüdischen Schule. Im Herbst 1941 gelang es ihr, sich Ausweispapiere zu beschaffen, die ihre jüdische Abstammung nicht erkennen, sondern sie als Polin erscheinen ließen. Nach ihrer Angabe hoffte sie, durch diese Tarnung der Judenverfolgung zu entgehen. Bei einer Razzia in Polen wurde sie zusammen mit anderen Polen und Polinnen festgenommen. Sie wurde nach Weinheim a.d. Bergstraße deportiert. Hier will sie vom September 1942 bis zum 27. März 1945 in einem Ausländerlager untergebracht worden sein, das unter der Aufsicht der SS gestanden habe und nur notdürftig eingerichtet gewesen sei. Von dem Lager aus will sie zur Arbeit bei einer Firma in Weinheim eingesetzt worden sein. Die Arbeitszeit habe 12 Stunden täglich betragen. Außerdem habe sie selbst noch 2 bis 3-mal in der Woche Lagerarbeiten, insbesondere Küchendienst verrichten müssen. Urlaub habe es für die Lagerinsassen nicht gegeben. Abgesehen von der Arbeits- und der Nachtzeit hätten die Lagerinsassen sich in der Stadt Weinheim frei bewegen können; jedoch sei die Benutzung der Straßenbahn und der Besuch von Lokalen verboten gewesen. Auf der Kleidung habe sie wie die polnischen Lagerinsassen ein gelbes "P" auf rotem Grund tragen müssen, der Empfang von Lebensmittel und Geldsendungen sei verboten gewesen, die Verpflegung sei einer Kriegsgefangenenkost ähnlich gewesen, die Post habe einer strengen Zensur unterlegen. Die deutschen Arbeiter hätten sich, soweit dies nicht die gemeinsame Arbeit erforderte, mit den Polen nicht unterhalten dürfen. Die Bewachungsmannschaft habe die Lagerinsassen ständig



beschimpft, auch Mißhandlungen seien vorgekommen, wenn sie selbst auch nie geschlagen worden sei. Während ihres Aufenthalts in Weinheim habe sie ständig in der Angst gelebt, als Jüdin erkannt zu werden, besonders wenn neue Transporte aus Polen ankamen. Sie habe sich daher nicht getraut, in die Stadt zu gehen und sich dort zu zeigen.

Die Klägerin, die im Jahre 1948 nach Palästina ausgewandert ist, hat am 30. September 1950 den Antrag gestellt, sie wegen Schadens an Leben und Freiheit zu entschädigen. Nachdem über diesen Antrag die Entschädigungsbehörde nicht innerhalb von 6 Monaten entschieden hatte, hat sie am 3. März 1953 Klage erhoben. Das Landgericht hat durch Teilurteil die von der Klägerin für die Zeit vom 1. September 1942 bis 27. März 1945 geforderte Haftentschädigung in Höhe von 4.500,-- DM abgewiesen. Ihre Berufung gegen dieses Urteil hatte keinen Erfolg.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch auf Haftentschädigung weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats keine Bedenken (vgl. NJW RzW 1956, 47²¹ und 52²⁸). Ihre Zulässigkeit ist auch durch das Änderungsgesetz vom 29. Juni 1956 (BGBl. I, 559) entsprechend dessen Art. III Nr. 13 Satz 2 nicht berührt worden.

II. Die Klägerin hatte am 1. Januar 1947 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in München. Damit würden auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 BErgG die Voraus-

setzungen für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs gegeben sein. Ob die Klägerin auch auf Grund des § 4 Abs 1 Nr 1 c in Verbindung mit Abs 4 BEG anspruchsberechtigt wäre und diese Bestimmungen jetzt allein maßgebend sind, kann dahinstehen, da der Revision aus sachlichen Gründen ein Erfolg zu versagen ist.

III. Das Berufungsgericht hat die Darstellung der Klägerin über ihr Schicksal in der Zeit von September 1942 bis März 1945 als glaubhaft angesehen und festgestellt, daß die Klägerin als polnische Zwangsarbeiterin nach Deutschland verbracht und hier in einem Ostarbeiterlager untergebracht worden sei und daß sie bei einer Firma in Weinheim als Zwangsarbeiterin gearbeitet habe.

Das Berufungsgericht hat dahinstehen lassen, ob die Deportation nach Deutschland und der Arbeitseinsatz in Weinheim eine Verfolgungsmaßnahme aus Gründen der Rasse gewesen ist. Es hält dies für möglich, wenn die Klägerin, um die Gefahr einer Entdeckung möglichst zu vermindern, die Deportation gerade gesucht oder ihr doch nicht entgegengewirkt hätte, obwohl sie - im Gewande einer Polin - dazu in der Lage gewesen wäre. Es hat der Klägerin eine Entschädigung deshalb versagt, weil nicht erwiesen sei, daß der Arbeitseinsatz in Weinheim mit einer Freiheitsentziehung oder mit haftähnlichen Bedingungen verbunden gewesen sei.

Hinsichtlich dieser vom Berufungsgericht als entscheidend angesehenen Frage will die Revision einen Verstoß gegen § 16 BErgG und die §§ 43 und 47 BEG insofern rügen, als der Begriff der Freiheitsentziehung oder -beschränkung verkannt sei.

Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung ist nach der grundlegenden Bestimmung des § 1 BEG nicht allein, daß der Anspruchsberechtigte einer vom Nationalsozialismus verfolgten Rasse angehört hat oder ihr zugerechnet worden ist, sondern auch, daß er wegen dieser Rasse verfolgt worden ist. Dies kann nach den von dem nationalsozialistischen Machthaber in Polen allgemein gegen die jüdische Bevölkerung ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich der Klägerin nicht bezweifelt werden.

Daraus folgt jedoch noch nicht, daß alle Maßnahmen, die vom nationalsozialistischen Machthaber gegen die Klägerin getroffen wurden, nun auch Maßnahmen aus Gründen der Rasse gewesen sind. Das muß in dem hier zur Entscheidung stehenden Fall von dem Zeitpunkt an, in dem es der Klägerin gelungen war, sich unter einem anderen Namen als nichtjüdische Polin zu tarnen, und hinsichtlich derjenigen Maßnahmen verneint werden, die gegen die Klägerin lediglich auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum polnischen Volke getroffen worden sind. Denn Deportation und Arbeitseinsatz der nichtjüdischen Polen beruhte nicht auf Gründen der Rasse, so daß auch die polnischen Leidensgefährten der Klägerin eine Entschädigung wegen des von ihnen erlittenen Freiheitsschadens auf Grund der Vorschriften des BEG nicht verlangen könnten.

Zu der Annahme, daß die Klägerin selbst die Deportation und Zwangsarbeit als Polin erstrebt habe, um einer rassischen Verfolgung zu entgehen, oder daß Deportation oder Zwangsarbeit eine adäquate Folge der durch die rassische Verfolgung verursachten Tarnung gewesen wäre, besteht auch auf Grund der eigenen Angaben der Klägerin kein Anlaß.

Infolgedessen kann es sich lediglich fragen, ob die Klägerin unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat und ihr aus diesen Gründen die begehrte Entschädigung zu bewilligen ist (vgl § 16 Abs 4 BErgG und § 47 Abs 1 BEG).

Wenn das Berufungsgericht davon ausgeht, daß das Leben, das die Klägerin nach ihrer Tarnung als Polin geführt hat, ein solches in der Illegalität gewesen sei, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Denn ein Leben unter falschem Namen, wie es die Klägerin geführt hat, ist ein Leben außerhalb der bürgerlichen Rechtsordnung, das von den Behörden nicht bemerkt werden durfte (vgl auch die Entscheidung des erkennenden Senats vom 20.6.1956 - IV ZR 55/56-).

Andererseits ist es aber rechtlich auch nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht für den hier zur Entscheidung stehenden Fall ein illegales Leben "unter menschenunwürdigen Bedingungen" als nicht erwiesen angesehen hat. Denn entscheidend ist hierfür nicht, was man im allgemeinen als menschenunwürdig zu bezeichnen hätte und wozu Deportation aus der Heimat und Zwangsarbeit für einen fremden Gewalthaber, ja sogar ein erzwungenes illegales Leben gerechnet werden könnte. Erforderlich ist vielmehr einmal, daß die Art des Lebens durch die Illegalität bedingt gewesen ist. Das ergibt sich aus dem Wort "Bedingungen" in § 16 Abs 4 BErgG und § 47 Abs 1 BEG. Der Verfolgte muß sich also durch

das ihm aufgezwungene illegale Leben zur Erduldung menschenunwürdiger Bedingungen genötigt gesehen haben. Sodann können nach dem Sinn und Zweck der maßgeblichen Bestimmungen, die ja nur den Freiheitschaden entschädigen wollen, darunter nur solche menschenunwürdigen Bedingungen verstanden werden, die das illegale Leben auf oder unter die Stufe des Lebens eines Häftlings bringen.

An diesen beiden Voraussetzungen fehlt es aber hier. Einmal war das Leben der Klägerin in Weinheim nicht durch seine Illegalität, sondern durch den Arbeitseinsatz als Polin bedingt. Sodann ließ ihr dortiger Einsatz, wenn man, was erforderlich ist, von den durch den Krieg bedingten Gründen absieht, nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts der Klägerin noch soviel Lebensfreiheit, daß ihr dortiges Leben nicht dem Niveau eines Häftlings gleichgesetzt werden muß. Daß das Berufungsgericht das freiwillige Verbleiben der Klägerin in dem Arbeitslager auch während der Freizeit nicht als menschenunwürdig angesehen hat, ist nicht zu beanstanden, mag auch sonst die Selbstinhaftierung in einem Raum oder Gebäude menschenunwürdig im Sinne der §§ 16 BErgG, 47 BEG sein.

Die Revision war daher zurückzuweisen, ohne daß es noch einer Entscheidung bedurfte, ob dem Anspruch der Klägerin auch die Bestimmung des § 3 Abs 3 BErgG bzw. § 9 Abs 5 BEG entgegenstünde (so Blessin-Wilden S 107 Anm 7 zu § 3 BErgG). Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225, 227, 209 BEG, § 97 ZPO.

Schmidt Ascher v. Werner Scheffler Wüstenberg